

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/3/19 3Ob167/37, 5Ob113/64, 5Ob93/65, 5Ob50/93, 5Ob152/03v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1937

Norm

BauRG §4

GBG §94 Abs1 Z3 D

Rechtssatz

Der Grundbuchsrichter ist nach§ 94 Z 3 GBG berechtigt, zu prüfen, ob entgegen der Vorschrift des § 4 des Baurechtsgesetzes im Baurechtsvertrag eine das Baurecht beschränkende auflösende Bedingung enthalten ist. Die Vertragsbestimmung, kraft welcher sich der Bauberechtigte bei Eintritt bestimmter Umstände (Nichtvollendung des Bauwerkes) die Rückübertragung an sich vorbehält, ist keine nach § 4 unzulässige auflösende Bedingung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 167/37

Entscheidungstext OGH 19.03.1937 3 Ob 167/37

Veröff: SZ 19/101

- 5 Ob 113/64

Entscheidungstext OGH 25.06.1964 5 Ob 113/64

nur: Die Vertragsbestimmung, kraft welcher sich der Bauberechtigte bei Eintritt bestimmter Umstände (Nichtvollendung des Bauwerkes) die Rückübertragung an sich vorbehält, ist keine nach § 4 unzulässige auflösende Bedingung. (T1)

- 5 Ob 93/65

Entscheidungstext OGH 12.07.1965 5 Ob 93/65

Zweiter Rechtsgang zu 5 Ob 113/64

- 5 Ob 50/93

Entscheidungstext OGH 15.06.1993 5 Ob 50/93

nur T1; Beisatz: Enthält er eine solche Bedingung, ist die Eintragung zu verweigern. Es kann nur im streitigen Rechtsweg entschieden werden, ob die unerlaubte Klausel den ganzen Vertrag ungültig macht oder ob sie als nicht beigesetzt anzusehen ist. (T2) Veröff: SZ 66/73 = EvBl 1994/25 S 130

- 5 Ob 152/03v

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 152/03v

Vgl auch; nur: Der Grundbuchsrichter ist nach § 94 Z 3 GBG berechtigt, zu prüfen, ob entgegen der Vorschrift des § 4 des Baurechtsgesetzes im Baurechtsvertrag eine das Baurecht beschränkende auflösende Bedingung enthalten ist. (T3); Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0052476

Dokumentnummer

JJR_19370319_OGH0002_0030OB00167_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at